aws Lohnnebenkostenförderung

Innovation konsequent fördern

Es können noch bis 31. Dezember 2017 Anträge eingereicht werden. Eine neue Bundesregierung hat die Entscheidung über die Fortsetzung des gegenständlichen Förderprogrammes ab 1. Jänner 2018 zu treffen und dafür die entsprechenden budgetären Grundlagen zu schaffen. Diese Entscheidung wird danach umgehend bekannt gegeben. Bis auf Weiteres können ab 1. Jänner 2018 keine Anträge im gegenständlichen Förderprogramm entgegengenommen werden.

Zuschussförderung für innovative Start-ups, die erstmals Arbeitsplätze schaffen oder geschaffen haben.

Innovative Start-ups

Antragsberechtigt sind innovative Start-ups mit Sitz oder Betriebsstätte in Österreich. Hierbei handelt es sich um innovative, wachstumsstarke und maximal 5 Jahre alte Kleinst- oder Kleinunternehmen.

Die Kriterien zu Innovation und Wachstum werden über einen von der aws aufgelegten Fragenkatalog abgefragt. Auf der Webseite der aws Lohnnebenkostenförderung bzw. auf jener des aws Fördermanagers haben interessierte Unternehmen die Möglichkeit, vorab einen Selbsttest, den „aws Start-up PreCheck“, durchzuführen.

Kleinst- und Kleinunternehmen beschäftigen weniger als 50

Wer wird gefördert?
innovative Start-ups

Was wird gefördert?
die ersten drei förderungsfähigen Arbeitsplätze

Förderungsart
Zuschüsse zu nachweislich bezahlten Dienstgeberbeiträgen

Förderungsvolumen
im 1. Jahr bis zu 100 % der Dienstgeberbeiträge,
im 2. Jahr bis zu 67 % der Dienstgeberbeiträge,
im 3. Jahr bis zu 33 % der Dienstgeberbeiträge

Laufzeit
bis zu drei Jahre, beginnend nach Antragstellung

Kosten
es fallen keine Kosten an

Einreichung
24 Monate nach oder 6 Monate vor Schaffung des ersten förderungsfähigen Arbeitsplatzes direkt bei der aws

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und weisen einen Umsatz oder eine Bilanzsumme von maximal EUR 10 Mio. auf. Verflochtene Unternehmen sind als Einheit zu betrachten.

Die Förderung ist an keine Rechtsform gebunden (Einzelunternehmen, Kapital- und Personengesellschaften).

Förderungsfähige Arbeitsplätze

Förderungsfähige Arbeitsplätze werden von in- oder ausländischen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern besetzt, die im Normal- oder Teilzeitarbeitsverhältnis beschäftigt sind.

Von einer Förderung ausgeschlossen sind insbesondere:

— zuschussgeförderte Arbeitsverhältnisse
— geringfügige Arbeitsverhältnisse
— kurzfristige Arbeitsverhältnisse (drei Monate oder kürzer)
— freie Dienstverhältnisse
— Lehrlingsverhältnisse
— Leiharbeitsverhältnisse
— Arbeitsverhältnisse die nicht dem österreichischen Arbeits- und Sozialrecht unterliegen
— Arbeitsverhältnisse von Mehrheitsgesellschafterinnen und Mehrheitsgesellschaftern, von geschäftsführenden Gesellschafterinnen und Gesellschaftern mit einer zumindest 25 %igen Beteiligung am geförderten Unternehmen sowie deren nahen Familienangehörigen

Förderungsfähige Arbeitsplätze können über die Dauer der Förderung von einem oder mehreren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern besetzt werden.

Förderungsfähige Kosten

Die förderungsfähigen Kosten umfassen folgende Dienstgeberbeiträge, die für förderungsfähige Arbeitsplätze nachweislich bezahlt wurden:

— Krankenversicherungsbeitrag
— Unfallversicherungsbeitrag
— Pensionsversicherungsbeitrag
— Arbeitslosenversicherungsbeitrag
— IESG-Zuschlag (Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz)
— Wohnbauförderungsbeitrag
— Mitarbeitervorsorge
— DB zum Familienlastenausgleichsfonds
— DZ (Kammerumlage der Wirtschaftskammer)
— Kommunalsteuer

Im Falle einer Lohnabgabenbefreiung nach NeuFöG reduzieren sich die förderungsfähigen Kosten um nicht bezahlte Dienstgeberbeiträge.

Nicht förderungsfähig sind Dienstgeberbeiträge, die für den die ASVG-Höchstbeitragsgrundlage überschreitenden Teil des Bruttogehaltes bzw. Bruttolohns bezahlt wurden.

Art und Umfang der Förderung

Die Förderung erfolgt durch Vergabe eines nicht rückzahlbaren Zuschusses.

Antrag

Die Einreichung des Antrages erfolgt mit Hilfe des aws Fördermanagers, https://foerdermanager.awsg.at, direkt bei der Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mbH (aws).

Die Antragstellung muss vor der Entstehung bzw. Bezahlung der zu fördernden Dienstgeberbeiträge erfolgen.

Die gegenständliche Information ist gültig für Anträge, die ab 01. Jänner 2017 bei der Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mbH (aws) einlangen.

Informationen und Unterlagen zur Einreichung finden sich unter www.aws.at.

Auszahlung

Der Zuschuss gelangt nach Vorlage und Prüfung von Verwendungsnachweisen im Nachhinein zur Auszahlung.

Die Verwendungsnachweise sind einmal jährlich – gerechnet ab dem Tag der Antragstellung – binnen drei Monaten bzw. letztmalig innerhalb von drei Monaten ab dem Ende der Förderungslaufzeit zu legen. Sie beinhalten folgende Informationen:

— Bestätigung über Personalstand
— Aufstellung der bezahlten Bruttogehälter/-löhne
— Nachweis der Beitragszahlung
— Unbedenklichkeitsbescheinigung

Kombinationsmöglichkeiten

Diese Förderung ist nicht mit anderen Förderungen der aws kombinierbar.

Weiterführende Informationen

— Richtlinie
— ergänzende Informationen

Hinweis

Diese Kurzinformation beschreibt lediglich die wesentlichen Voraussetzungen einer Förderung. Eine Beurteilung der Frage, ob in Ihrem konkreten Fall die Möglichkeit einer Förderung besteht, sowie über die Ausgestaltung einer eventuellen Förderung erhalten Sie bei den Expertinnen und Experten der Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mbH (aws).

Für Informationen wenden Sie sich an unser Kundencenter T +43 1 501 75-0, E 24h-auskunft@aws.at

Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mbH · Walcherstraße 11A · 1020 Wien
T +43 1 501 75-0 **F** +43 1 501 75-900 **E** office@aws.at · www.aws.at

Im Auftrag bzw. in Kooperation von/mit:

Bundesministerium Digitalisierung und Wirtschaftsstandort

Bundesministerium Verkehr, Innovation und Technologie